

Sehr geehrte Aktionärinnen,
sehr geehrte Aktionäre,

nachfolgend ist der Gegenantrag von Herrn Wilfried Kohlhund, München, zum Tagesordnungspunkt 2 (Verwendung des Bilanzgewinnes) aufgeführt.

Gegenantrag:

Herr Kohlhund stellt den Antrag auf Zahlung einer Dividende in Höhe von 0,20 Euro je Aktie.

Zur Begründung führt Herr Kohlhund aus, dass der Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2008 in Höhe von 0,43 Euro je Aktie ohne weiteres die Zahlung einer ordentlichen Dividende zulässt.

Der vollständige Antrag ist in dem separaten Dokument auf dieser Seite abrufbar.

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine geforderte Ausschüttung von rd. 0,7 Mio. Euro würde der CPU Softwarehouse AG und den Konzerngesellschaften die finanzielle Grundlage für ihre Geschäftstätigkeit entziehen. Vorstand und Aufsichtsrat halten deshalb an ihrem Beschlussvorschlag fest.

Wie auf der Hauptversammlung 2008 bereits angekündigt, wurde durch die Kapitalherabsetzung und Verrechnung des Gezeichneten Kapitals mit den kumulierten Verlusten der letzten Jahre erstmalig die Voraussetzung dafür geschaffen, dass das Unternehmen auf mittlere Sicht seine Dividendenfähigkeit wiederherstellen kann. An dieser Maßgabe hat sich seither nichts geändert.

Die Dividendenfähigkeit knüpft nicht nur an bilanzielle Voraussetzungen an, vielmehr sind die Nachhaltigkeit der wirtschaftlichen Tätigkeit sowie ausreichend liquide Mittel für eine Auszahlung notwendig. Dabei darf die Auszahlung einer Dividende die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit nicht gefährden.

Das zurückliegende und das laufende Geschäftsjahr sind von heftigen Turbulenzen an den Finanzmärkten geprägt. Angesichts der zum Teil dramatischen Auswirkungen für die Kundengruppe der CPU kann man noch nicht davon ausgehen, dass das Kriterium der Nachhaltigkeit zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf CPU zutrifft. Die Auswirkungen der Bankenkrise auf die CPU Softwarehouse AG und deren Tochtergesellschaften lassen sich nur schwer einschätzen.

Die liquiden Mittel der CPU Softwarehouse AG betragen zum 31.12.2008 rd. 0,2 Mio. Euro. Diese dienen der laufenden Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und stehen für eine Ausschüttung nicht zur Verfügung. Dasselbe gilt für die liquiden Mittel der Tochtergesellschaften in Höhe von 0,5 Mio. Euro.